

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0072/12, Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, SPD/future!, CDU/BfM und DIE LINKE/Tierschutzpartei

Bezeichnung

Selbstbefassungsrecht der Ausschüsse

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	28.08.2012
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	13.09.2012
Verwaltungsausschuss	14.09.2012
Stadtrat	04.10.2012

Die beantragte Hauptsatzungsänderung im § 8 Abs. 6 neu:

" Beschließende und beratende Ausschüsse haben grundsätzlich innerhalb der ihnen jeweils übertragenen Zuständigkeiten ein Selbstbefassungs- und Antragsrecht."

begegnet keinen rechtlichen Bedenken, da sich das Selbstbefassungsrecht ausdrücklich auf das dem Ausschuss übertragene Zuständigkeitsgebiet bezieht. Die Neuregelung ist daher eigentlich überflüssig, wie sich aus dem Nachstehenden ergibt.

Unter Selbstbefassungsrecht wird das Recht eines Ausschusses verstanden, sich innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches aus eigener Initiative mit einem Sachverhalt zu beschäftigen.

Dass sich Ausschüsse im Rahmen ihres jeweils übertragenen Zuständigkeitsbereiches aus eigener Initiative mit dem entsprechenden Sachverhalt beschäftigen können, ergibt sich bereits aus der Natur der Sache. Trotzdem das Selbstbefassungsrecht von Ausschüssen in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg bisher nicht geregelt war, so war es in den Ausschüssen schon längst Verwaltungspraxis. Die Ausschüsse haben in der Vergangenheit bereits Anträge in Selbstbefassungsangelegenheiten gestellt. Wenn diese Anträge mit ihrem Zuständigkeitsbereich in einem unmittelbaren Zusammenhang standen, sind sie bisher auch grundsätzlich als zulässig erachtet worden. Deshalb stellt sich auch die Frage nach der Notwendigkeit der beabsichtigten Regelung zu einem Selbstbefassungsrecht der beschließenden und beratenden Ausschüsse.

Holger Platz  
Beigeordneter I